

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/28 93/17/0390

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)55 Wirtschaftslenkung

Norm

B-VG Art139;

B-VG Art140;

PrG 1976 §14 Abs1;

PrG 1976 §14 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Umstand, daß sich ein Unternehmer veranlaßt sehen kann, im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Normen (hier: das Preisgesetz) für Betriebsteile, die sich nach Art und Beschaffenheit der in ihnen angebotenen Bedarfsleistungen unterscheiden, eine eigene Kalkulation durchzuführen, macht für sich allein § 14 Abs 1 iVm § 14 Abs 3 dritte Rechtsregel PrG oder deren Auslegung durch den VwGH in seiner bisherigen Rsp (E 26.5.1987, 86/17/0016) nicht verfassungswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170390.X01

Im RIS seit

11.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at